



## Verein «Myron»

*Myron (altgriech. „duftendes Öl“): Salböl*

*„Für euch aber gilt: Die Salbung, die ihr von IHM empfangen habt, bleibt in euch und ihre Braucht euch von niemandem belehren zu lassen. Alles, was Seine Salbung euch lehrt, ist wahr und keine Lüge. Bleibt in IHM, wie es euch Seine Salbung gelehrt hat.“*

*1 Joh 2,27*

# STATUTEN

## I. Allgemeine Bestimmungen

### **Art. 1 - Name und Sitz**

Unter dem Namen «Myron» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz am jeweiligen Wohnort von em. Weihbischof Dr. Marian Eleganti.

### **Art. 2 – Zweck und Tätigkeit**

**a.** Der Verein «Myron» fördert in finanzieller wie administrativer Hinsicht das Apostolat von Weihbischof Dr. Marian Eleganti in der römisch-katholischen Glaubensverkündigung und seelsorgerlichen Begleitung von Menschen, unabhängig von ihrer religiösen Weltanschauung. Er unterstützt auch Institutionen und Personen, die sich für die gleichen Ziele einsetzen sowie in Not geratene Menschen. Schwerpunkte bilden Jugend und Familie, Lebensrecht, Spiritualität im Alltag sowie Gesellschaftsfragen und persönliche Not.

**b.** Die Tätigkeit des Vereins ist nicht gewinnorientiert, sondern besteht in der Akquirierung von Spenden für gemeinnützige Zwecke (vgl. Art. 2a), in deren Verwaltung und Verdankung, in der Erstellung der Jahresrechnung und der Durchführung der Generalversammlung (vgl. w.u. Art. 12).

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 - Mitgliedschaft

<sup>1</sup>Mitglied kann jede Person werden, die an der Förderung der Arbeit von Weihbischof Dr. Marian Eleganti interessiert ist.

<sup>2</sup>Mitglieder des Vereins können natürliche wie juristische Personen werden.

<sup>3</sup>Vorbehalten bleiben die Aufnahme- sowie Ausschlussbestimmungen gemäss diesen Statuten.

### Art. 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

<sup>1</sup>Die Gründungsmitglieder erwerben ihre Mitgliedschaft mit der Verabschiedung der vorliegenden Statuten.

<sup>2</sup>Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Weihbischof Dr. Marian Eleganti hat das Vetorecht.

<sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein «Myron» besteht nicht.

### Art. 5 - Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt (Art. 6 der Statuten), Ausschluss (Art. 7 der Statuten), Tod bei natürlichen Personen und Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

### Art. 6 - Austritt

<sup>1</sup>Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

<sup>2</sup>Der Austritt ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft.

### Art. 7 - Ausschluss

<sup>1</sup>Der Ausschluss eines Mitgliedes ist im Sinne von Art. 72 Abs. 1 ZGB ohne Angabe von Gründen möglich.

<sup>2</sup>Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss.

### Art. - 8 Haftung und Ansprüche bei Verlust der Mitgliedschaft

<sup>1</sup>Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

<sup>2</sup>Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

<sup>3</sup>Bei Verlust der Mitgliedschaft besteht weder ein Anspruch auf das Vereinsvermögen noch auf sonstige Vergütungen für erbrachte mitgliedschaftliche Leistungen.

### **III. Organisation**

#### **Art. - 9 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

#### **Art. 10 - Entschädigungen**

<sup>1</sup>Die Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben der Ersatz von Barauslagen und die Erstattung von Transportkosten.

<sup>3</sup>Tätigkeiten, welche über das normale Mass hinausgehen, können überdies entschädigt werden.

#### **Art. 11 - Vereinsjahr**

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **A) MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

#### **Art. 12 - Zuständigkeit**

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- b) Wahl weiterer Organe
- c) Genehmigung der Protokolle der ordentlichen wie ausserordentlichen Mitgliederversammlungen.
- d) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung mit dem Bericht der Kontrollstelle sowie die Entlastung des Vorstandes.
- e) Beschlussfassung über das nächste Jahresbudget des Vereins.
- f) Behandlung und Entscheidung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- g) Änderung der Statuten.
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

#### **Art. 13 - Einberufung**

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen, wenn dies notwendig ist. Sie findet ordentlicherweise aber mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres statt.

<sup>2</sup>Ausserdem wird eine ausserordentliche Mitgliederversammlung abgehalten, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies verlangt. Entsprechende Begehren sind dem Präsidenten schriftlich (per Post oder E-Mail) unter Angabe von Traktanden und Anträgen einzureichen. Der Vorstand ist berechtigt, die Traktandenliste zu ergänzen. Er nimmt innerhalb einer angemessenen Frist die Einberufung gemäss Art. 14 der Statuten vor.

#### **Art. 14 - Einberufung und Traktandierung**

<sup>1</sup>Die Einladung zu einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern mit einer verbindlichen Traktandenliste mindestens 20 Tage (Datum des Poststempels bzw. Absendedatum E-Mail) vor dem Versammlungstermin an die letzte, dem Verein bekanntgegebene Adresse per Post oder E-Mail zugeschickt.

<sup>2</sup>Jedes Mitglied ist berechtigt, die Traktandierung von Geschäften zu verlangen. Entsprechende Begehren sind dem Präsidenten bis spätestens 30 Tage (Datum des Poststempels bzw. Absendedatum E-Mail) vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Treffen Traktandierungsanträge später ein oder handelt es sich um blosser Anfragen, so sind sie an der Mitgliederversammlung zu besprechen; eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Mitgliederversammlung möglich.

#### **Art. 15 - Vorsitz und Protokoll**

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

<sup>2</sup>Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt.

#### **Art. 16 - Stimmberechtigung**

<sup>1</sup>Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

<sup>2</sup>Eine Vertretung ist nicht möglich.

#### **Art. 17 - Beschlussfähigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

#### **Art. 18 - Wahl- und Abstimmungsmodus**

<sup>1</sup>Die Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt.

<sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung kann mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen geheime Abstimmungen beschliessen.

#### **Art. 19 - Quoren**

<sup>1</sup>Abweichende Bestimmungen vorbehalten, beschliesst die Mitgliederversammlung mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen.

<sup>2</sup>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht als gültig abgegebene Stimmen gezählt.

<sup>3</sup>Der Vorsitzende kann mitstimmen. Bei Stimmgleichheit fällt er zudem den Stichentscheid.

<sup>4</sup>Beschlüsse können nur über ordentlich traktandierete Gegenstände gefasst werden.

<sup>5</sup>Für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins «Myron» sind mindestens zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

### **B) Vorstand**

#### **Art. 20 - Zusammensetzung und Organisation**

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten.

<sup>2</sup>Weihbischof Dr. Marian Eleganti ist ständiges Mitglied des Vorstandes.

<sup>3</sup>Der Vorstand kann einzelnen oder mehreren Mitgliedern oder Drittpersonen Aufgaben übertragen. Der Vorstand legt die Kompetenzen dieser Personen fest.

#### **Art. 21 - Wahlen**

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren aus dem Kreis der Vereinsmitglieder einzeln gewählt.

<sup>2</sup>Wird vor Ablauf einer Amtsdauer eine Neuwahl nötig, wird der Neugewählte für eine eigene, neue Amtsdauer gewählt.

<sup>3</sup>Wiederwahl ist möglich.

#### **Art. 22 Aufgaben**

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Ihm obliegen insbesondere:

- a) Die Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Die Vorbereitung aller Geschäfte für die Mitgliederversammlung

- c) Der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
- d) Die Beschlussfassung zu Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Die Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Die Beschlussfassung über alle Entschädigungen

### **Art. 23 - Vertretung des Vereins und Haftung**

<sup>1</sup>Der Verein wird durch die Vorstandsmitglieder vertreten.

<sup>2</sup>Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder verpflichtet.

<sup>3</sup>Wenn der Vorstand im Aussenverhältnis von Dritten persönlich haftbar gemacht wird, kommt der Verein für diesen Schaden auf.

<sup>4</sup>Der Verein verzichtet im Innenverhältnis darauf, Regress- und Verantwortlichkeitsansprüche gegen den Vorstand geltend zu machen.

<sup>5</sup>Ausgeschlossen ist die Schadloshaltung des Vorstandes nach Abs. 3 und 4 bei grober Fahrlässigkeit.

### **Art. 24 - Vorstandssitzungen**

<sup>1</sup>Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zehn Tagen (Datum des Poststempels bzw. Absendedatum E-Mail) und der Angabe der Traktanden per Post oder E-Mail einberufen und geleitet. Jedes Vorstandsmitglied verfügt über ein Traktandierungsrecht (nach der Einberufung einer Vorstandssitzung eingegangene Traktanden gelangen bei der nächsten Einberufung einer Vorstandssitzung auf die Traktandenliste).

<sup>2</sup>Bei Verhinderung des Präsidenten führt ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitz.

<sup>3</sup>Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 25 - Teilnahme an den Sitzungen und Vertretung**

<sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder müssen an den Sitzungen persönlich teilnehmen, Vertretungen sind nicht möglich.

<sup>2</sup>Eine Video-Konferenz gilt als persönliche Teilnahme.

### **Art. 26 - Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der von den Anwesenden gültig abgegebenen Stimmen.

<sup>3</sup>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

<sup>4</sup>Der Vorsitzende kann mitstimmen. Bei Stimmengleichheit fällt er zudem den Stichentscheid.

<sup>5</sup>Beschlüsse per E-Mail sind möglich. Vorbehalten bleibt, dass ein Vorstandsmitglied ausdrücklich eine Vorstandssitzung verlangt.

<sup>6</sup>Beschlüsse per E-Mail bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

#### **Art. 27 - Abstimmungsmodus**

Abstimmungen finden offen statt.

#### **Art. 28 - Buchführung**

<sup>1</sup>Die Buchführung erfolgt durch eine vom Vorstand bestimmte Person oder Institution.

<sup>2</sup>Den Vorstandsmitgliedern steht das Einsichtsrecht in die Buchführung und deren Belege jederzeit zu.

Der Verein führt ein eigenes Bankkonto.

### **C) KONTROLLSTELLE**

#### **Art. 29 - Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Die Kontrollstelle besteht aus einem Revisor und einem Ersatzrevisor, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen.

<sup>2</sup>Der Ersatzrevisor kommt zum Einsatz, wenn der Revisor verhindert ist.

#### **Art. 30 - Wahl**

<sup>1</sup>Die Mitglieder der Kontrollstelle werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

<sup>2</sup>Wird vor Ablauf einer Amtsdauer eine Neuwahl nötig, wird der Neugewählte für eine eigene, neue Amtsdauer gewählt.

<sup>3</sup>Wiederwahl ist möglich.

#### **Art. 31 - Aufgaben**

<sup>1</sup>Der Revisor oder der Ersatzrevisor prüft die Jahresrechnung.

<sup>2</sup>Der Prüfer erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

## **IV. Mittel**

### **Art. 32 - Finanzielle Mittel**

Die finanziellen Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes bestehen ausschliesslich aus Spenden, nicht aber aus Einkünften und Entschädigungen für Dienstleistungen von Weihbischof Dr. Marian Eleganti.

## **V. Auflösung des Vereins**

### **Art. 33 - Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung gemäss Art. 19, Abs. 5 der Statuten.

<sup>2</sup>Der Vollzug des Auflösungsbeschlusses ist Aufgabe des Vorstandes.

### **Art. 34 - Verwendung des Vereinsvermögens**

<sup>1</sup>Die Spenden sind ausschliesslich und unwiderruflich dem Vereinszweck gewidmet. Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen dem Solidaritätsfonds des Bistums Chur anheim.

<sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung fasst über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens Beschluss.

## **VI. Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup>Der Gerichtsstand für vereinsrechtliche Streitigkeiten befindet sich am Sitz des Vereins. Anwendbar ist ausschliesslich Schweizer Recht.

<sup>2</sup>Sollten bestimmte Punkte nicht geregelt oder einzelne Bestimmungen dieser Statuten unwirksam sein oder durch Gesetzesänderung unwirksam werden, sind die unregulierten oder unwirksamen Punkte durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Recht entspricht und den Vereinszweck nach Treu und Glauben am besten verwirklicht.

<sup>3</sup>Diese Statuten treten mit ihrer Annahme an der Gründungsversammlung des Vereins «Myron» am 08.03.2021 in Kraft.

### **Dietikon, 08.03.2021**

Präsident

Aktuarin

Kassierin

Übrige